

Geschäftsverzeichnisnr. 5644
Entscheid Nr. 129/2013 vom 26. September 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitsklärung gegen einen Entscheid des Kassationshofes, erhoben von Elvio Magno Gonçalves de Barros.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels und den referierenden Richtern F. Daoût und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Juni 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Juni 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Elvio Magno Gonçalves de Barros, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue du Curé 35, Klage auf Nichtigkeitsklärung gegen einen Entscheid des Kassationshofes.

Am 25. Juni 2013 haben die referierenden Richter F. Daoût und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigkeitsklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Elvio Magno Gonçalves de Barros beantragt die Nichtigkeitsklärung eines vom Kassationshof verkündeten Entscheids wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Die klagende Partei hat am 12. September 2013 per Fax einen Erläuterungsschriftsatz eingereicht, der weder den Form noch den Fristvorschriften nach den Artikeln 71 und 82 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entspricht und demzufolge für unzulässig zu erklären ist.

B.3. Der Gerichtshof kann sich nur dann zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Verstoß auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die sich gegen einen vom Kassationshof verkündeten Entscheid, der keine Gesetzesnorm ist, richtet.

B.4. Da der Klagegegenstand nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, ist die Klage offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels